

## **Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzkäufer**

### **Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz**

Stand: 10/2024

Der Gemeindewald Walddorfhäslach ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Forstbetrieb von elementarer Bedeutung und wird deshalb auch von Brennholz-Selbstwerbern und Brennholzkäufern erwartet.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb eines Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss von weiteren Holzverkäufen.

### **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung**

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) zu tragen. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägen-Lehrgang zwingend erforderlich.

Bei der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und, sofern notwendig, mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

### **Maschinen- und Geräteeinsatz, Holztransport**

Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in betriebs sicherem Zustand befinden. Beim Einsatz der Motorsäge darf nur Bio-Sägekettenhaftöl sowie Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Revierleiter möglich. Bei Aufarbeitung und Transport im Wald sind in Hydraulikanlagen biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

### **Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung muss das Befahren der Rückegassen unterbleiben. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum Holz zulässig.

### **Holzaufarbeitung**

Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden; mit der Aufschrift „Totholz“ markiertes Holz darf nicht aufgearbeitet werden. Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Die Aufarbeitung des Holzes ist nur während den unten angegebenen Zeiten erlaubt. Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Holzrechnung, Motorsägenlehrgangsbescheinigung und dieses Merkblatt sind während der Aufarbeitung mitzuführen. Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

### **Holzlagerung**

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1 Meter zum Wegrand einzuhalten. Gräben und Dohlen sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

### **Haftung und Schadensersatz**

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

### **Fristen**

Die Aufarbeitung der Polter und Flächenlose hat bis zum 01.03.2025 zu erfolgen. Aufgrund von Holzerntemaßnahmen kann es zu zeitweisen Sperrungen der Wege kommen, wodurch die Polter in dieser Zeit nicht erreichbar sind. Verlängerungen der Fristen sind nur aus zwingenden Gründen nach Rücksprache mit dem Revierleiter möglich.

*Bei der Aufarbeitung Ihres Brennholzes wünschen wir Ihnen viel Erfolg und unfallfreies Arbeiten.*